

## Stellungnahme des Bundesverbandes Geothermie e.V. zum Referentenentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Sicherung des Kohleausstiegs im Bergrecht und anderen berg- und wasserrechtliche Änderungen zur Dekarbonisierung mit Bearbeitungsstand 15.12.2020

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 11.12.2018 (*Renewable Energy Directive*, nachfolgend: RED II) muss bis zum 30.06.2021 in nationales Recht umgesetzt werden. Die RED II zielt darauf, bis 2030 einen Gesamtanteil von Energien aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch in den Bereichen Strom, Wärme und Transport von mindestens 32 % zu erreichen (Art. 3 Abs. 1 RED II). Dieses Ziel soll im Rahmen des Green Deal auf 38-40% angehoben werden. Damit wird die Energiewende ganzheitlich betrachtet. Mit dem Ausstieg aus der fossilen Energieerzeugung wird daher die Wärme- und Kälteversorgung ausdrücklich zum wesentlichen Bestandteil der Energiewende – ja sogar zu einem Hauptbestandteil (vgl. Erwägungsgrund 73 und Art. 23 RED II). Um die ehrgeizigen Ziele zu erreichen, verlangt die RED II eine Reihe von Maßnahmen, die auf die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien zielen.

Bezüglich der Möglichkeiten, die Wärmewende als Bestandteil der Energiewende in Deutschland zu erreichen, muss die Nutzung der Erdwärme (Geothermie) verstärkt in den Fokus rücken, da es hierzu wenig Alternativen gibt, wenn eine dekarbonisierte Energieversorgung auch bezüglich der Wärmeversorgung innerhalb der gesteckten Ziele gelingen soll. Der Beitrag durch Geothermie für die Wärmeversorgung kann bei geeigneten geologischen und rechtlichen Rahmenbedingungen beachtlich sein. Der Referentenentwurf vom 15.12.2020, mit dem u.a. das BBergG zur Umsetzung der RED II novelliert werden soll, stellt hierfür eine geeignete Grundlage dar. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Geothermie können und sollten jedoch auch an anderer Stelle verbessert werden, um einen verstärkten Ausbau der Geothermie und damit ein Gelingen der „Wärmewende“ zu erreichen.

Der Bundesverband Geothermie und die SWM unterstützen den Referentenentwurf und die damit verfolgten Ziele ausdrücklich. Aufgrund der Spezifika der Geothermie und vor dem Hintergrund, dass die Genehmigungspraxis aufgrund der Trennung in bergrechtliche und baurechtliche (untertägige/obertägige) Verfahren recht komplex ist, schlagen wir einige Änderungen vor, die allesamt

darauf zielen, die Genehmigungsverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen. Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass eine wortwörtliche Umsetzung der einschlägigen Regelungen der RED II für die Geothermie im BBergG oder anderen Gesetzestexten teilweise zu missverständlichen oder sogar kontraproduktiven Regelungen führt. Daher halten wir es für dringend erforderlich, hier andere Formulierungen für geothermische Belange zu wählen.

Ferner sollte sich die Umsetzung nicht nur auf eine 1:1 Umsetzung der konkreten Anforderungen des Art. 16 RED II an Organisation und Dauer der Genehmigungsverfahren beschränken. Darüber hinaus sollte auch das allgemeine Straffungs- und Beschleunigungsgebot des Art. 15 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a RED II ernst genommen werden. Deshalb sollte das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der RED II als Gelegenheit zur Modernisierung des Bergrechts im Hinblick auf die Energiewende genutzt und weitere sinnvolle Verbesserungen hinsichtlich der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Sinne der RED II aufgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zum o.g. Referentenentwurf wie folgt Stellung:

#### **I. Umsetzung des Straffungs- und Beschleunigungsgebotes des Art. 15 Abs. 1 RED II**

Nach Art. 15 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a und b RED II treffen die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsverfahren auf der geeigneten Verwaltungsebene gestrafft und beschleunigt und die Vorschriften für Genehmigung und Zulassung objektiv, transparent und verhältnismäßig sind, nicht zwischen Antragstellern diskriminieren und den Besonderheiten der einzelnen Technologien für erneuerbare Energie vollständig Rechnung tragen.

Vor diesem Hintergrund müssen die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Straffungs- und Beschleunigungsmaßnahmen für den Braunkohlebergbau auch auf die Erdwärmegewinnung erstreckt werden (1.). Ferner sollte die Umsetzung der RED II genutzt werden, durch eine klare gesetzliche Regelung endlich für eine klare Herausnahme der oberflächennahen Geothermie aus dem Anwendungsbereich des Bergrechts zu sorgen (2.). Schließlich sollte das Gesetzgebungsverfahren für eine bauplanungsrechtliche Gleichstellung der Geothermie mit anderen erneuerbaren Energien im Sinne einer Privilegierung im Außenbereich genutzt werden (3.).

## 1. Erstreckung der geplanten Privilegierungen des Braunkohlebergbaus auf Erdwärme

Wir regen an, die vorgeschlagene Änderung des **Bundesberggesetzes in Art. 1 des Entwurfs wie folgt zu ergänzen:**

In den Änderungen Nr. 3 a) und c), Nr. 4 und Nr. 5 zur Ergänzung eines § 52 Abs. 1 Satz 3, eines § 52 Abs. 2e, § 53 Abs. 3 sowie § 57e des Bundesberggesetzes wird jeweils nach den Worten „Braunkohletagebauen, die Kraftwerke beliefern, die dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung unterfallen,“ eingefügt:

„, sowie Geothermieranlagen“.

### Begründung:

Durch die geplanten Regelungen sollen die Genehmigungsverfahren für Braunkohletagebaue gestrafft und beschleunigt werden, weil das Genehmigungssystem in der Praxis von langen Verfahrensdauern geprägt sei und eine dynamische Betriebsweise im Sinne eines kontinuierlichen Abbaus einer Lagerstätte in Schritten bei stillzulegenden Braunkohletagebauen nicht mehr vorliege. Vielmehr stehe der künftige Abbau fest, er sei nicht mehr dynamisch, vor der Hacke sei es nicht mehr duster (so die Begründung auf S. 7 des Entwurfs). Die Straffungs- und Beschleunigungsmaßnahmen für Braunkohletagebaue sollen ermöglichen

- die Verlängerung der Geltungsdauer von Hauptbetriebsplänen von 2 auf 5 Jahre (§ 52 Abs. 1 Satz 3 BBergGE)
- die Ermöglichung eines kombinierten Haupt- und Rahmenbetriebsplans (§ 52 Abs. 2e BBergGE),
- die Ermöglichung eines kombinierten Haupt-, Rahmen- und Abschlussbetriebsplans (§ 53 Abs. 3 BBergGE),
- die Verkürzung des Rechtswegs durch Bestimmung einer erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts (§ 57 e BBergGE).

All diese Privilegierungen sind nicht nur für einen schnellen Ausstieg aus dem Abbau fossiler Energien, sondern auch und erst recht für die Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien wie der Geothermie sinnvoll und gerechtfertigt. Auch bei der Geothermie findet kein dynamischer Abbau in dem Sinne statt, dass ständig neue Lagerstättenbereiche erschlossen werden müssten, vielmehr beschränkt sich die eigentliche bergbauliche Tätigkeit im Wesentlichen auf das Abteufen von Bohrungen. Verlängerte Hauptbetriebspläne wären damit auch für die Geothermie sinnvoll, zumal die Realisierung eines Vorhabens innerhalb der gesetzlichen Frist von 2 Jahren aus verschiedenen Gründen häufig nicht möglich ist. Eine verlängerte Geltungsdauer würde hier die Investitions- und Planungssicherheit für Investoren deutlich erhöhen.

Kombinierte Betriebspläne sind für Geothermieanlagen jedenfalls bei UVP-pflichtigen Vorhaben ein sinnvolles Instrument. Dann kann auf einen gesonderten Hauptbetriebsplan neben dem erforderlichen obligatorischen Rahmenbetriebsplan verzichtet werden.

Auch die Verkürzung von Gerichtsverfahren dient der Beschleunigung der Energiewende.

## 2. Herausnahme der oberflächennahen Erdwärme (Geothermie) aus dem Bergrecht

Wir schlagen vor, eine Klarstellung in den Gesetzentwurf aufzunehmen, dass Aufsuchung und Gewinnung oberflächennaher Erdwärme nicht dem Bergrecht unterfallen. Dadurch kann das Genehmigungsverfahren für größere Anlagen zur Nutzung der oberflächennahen Erdwärme ohne Absenkung materieller Standards wesentlich vereinfacht und beschleunigt werden.

Nach dem Wortlaut des Bundesberggesetzes gilt Erdwärme uneingeschränkt als bergfreier Bodenschatz [§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst b) BBergG]. Nach den Leitfäden und der Verwaltungspraxis mancher Bundesländer ist die Nutzung oberflächennaher Erdwärme deshalb nur dann vom Bergrecht ausgenommen, wenn sie in einem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung genutzt und deshalb vom Gewinnungsbegriff ausgenommen ist (§ 4 Abs. 2 BBergG). Diese Ausnahme ist sehr eng, zumal die entsprechenden Bundesländer die Einhaltung von Mindestabständen zu den Grundstücksgrenzen verlangen, durch die sichergestellt wird, dass Nachbargrundstücken keine Erdwärme entzogen wird. Das hat zur Konsequenz, dass größere oberflächennahe Geothermieanlagen, z. B. zur Versorgung von Mehrfamilienhäusern, Bürogebäuden oder im Rahmen von Quartierslösungen im Sinne des § 107 des Gebäudeenergiegesetzes nur in Verfahren zugelassen werden können, wie sie das Bundesberggesetz vorsieht. Aus dem Betrieb einer einfachen oberflächennahen Geothermieanlage wird dadurch ein Bergbaubetrieb. Anstelle einer einfachen wasserrechtlichen Erlaubnis benötigen solche Anlagen

- eine Aufsuchungserlaubnis (§ 7 BBergG), u.a. für Erschließungsbohrungen
- eine Betriebsplanzulassung (§ 51 BBergG), u.a. Erschließungsbohrungen
- eine Bewilligung zur Gewinnung der Erdwärme (§ 8 BBergG)
- Betriebsplanzulassungen für den Endausbau des Sondenfeldes und die anschließende Gewinnung der Erdwärme (§ 51 BBergG),
- regelmäßige Verlängerungen der Hauptbetriebspläne für die Gewinnung der Erdwärme während der gesamten Nutzungsdauer der Anlage; die Gebäudeheizung bleibt dann während ihrer gesamten Nutzung ein Bergbaubetrieb, der der Bergaufsicht unterliegt.



Das ist nicht sachgerecht und verhindert die Realisierung solcher Anlagen, obwohl sie für die Energie- und Wärmewende im Bereich der Gebäudeheizung dringend erforderlich sind. Allein die Genehmigungsverfahren sind wesentlich aufwändiger und teurer als bei jeder anderen Heizungsart.

Immer mehr Bundesländer schränken deshalb den Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes ein, indem sie als Erdwärme i. S. d. Bergrechts entweder nur direkt, also ohne Wärmepumpen nutzbare Wärme ansehen, wie sie mit tiefengeothermischen Anlagen gewonnen werden kann (so Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg) oder lehnen die bergrechtliche Relevanz ab, wenn die Wärmeleistung der Wärmepumpe unter 200 kW liegt (Bayern, Rheinland-Pfalz). Das entspricht dem Regelungszweck des Bundesberggesetzes, ist aber bisher im Gesetzeswortlaut nicht verankert.

Wir regen deshalb an, das **Bundesberggesetz wie folgt zu ändern:**

**In § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b) des Bundesberggesetzes wird nach dem Wort „Energien“ eingefügt:**

**„, soweit die Erdwärme durch Bohrungen mit einer Tiefe von mehr als 400 m erschlossen wird“.**

#### **Begründung:**

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird klargestellt, dass das Bundesberggesetz nicht für die Aufsuchung und Gewinnung oberflächennaher Erdwärme gilt. Die gesetzliche Fiktion der Erdwärme als bergfreier Bodenschatz wird beschränkt auf Erdwärme, die durch Bohrungen von mehr als 400 m Tiefe erschlossen wird. Dadurch wird klargestellt, dass Bergbauberechtigungen nur für die Aufsuchung und Gewinnung von tiefer Erdwärme / Geothermie gelten und für die Nutzung oberflächennaher Erdwärme entbehrlich sind.

Für oberflächennahe Erdwärme sind Bergbauberechtigungen für Aufsuchung und Gewinnung nicht sachgerecht. Eine Aufsuchung ist weitestgehend nicht erforderlich, da oberflächennahe Erdwärme quasi überall vorhanden ist. Die technische Sicherheit der Bohrungen und die geordnete Nutzung des Grundwassers kann bis zur definierten Tiefenlage in aller Regel durch das Wasserrecht gewährleistet werden. Ergänzend kann die Bergbehörde auf Grundlage des § 127 BBergG für Bohrungen von mehr als 100 m Tiefe weiterhin eine Betriebsplanzulassung verlangen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Die Ordnung der Nutzung oberflächennaher Erdwärme kann durch das Grundstücksrecht und das Wasserrecht besser gewährleistet werden als durch die Herausnahme oberflächennaher Erdwärme aus dem Grundeigentum mittels der Rechtsfigur des bergfreien Bodenschatzes (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BBergG) in

Verbindung mit der staatlichen Verleihung von Bergbauberechtigungen. Soweit eine Erdwärmenutzung benachbarte Grundstücke beeinträchtigen kann, stellen die allgemeinen Regelungen über das Grundstückseigentum, die Eintragung von Grunddienstbarkeiten sowie vertragliche Gestattungen ausreichende Regelungen zur Bewältigung potenzieller Nutzungskonflikte zwischen Grundstücksnachbarn dar. Dieses Instrumentarium ist Bauherren bekannt und wesentlich besser vertraut als das Bergrecht, etwa wenn die Erschließung eines Grundstückes durch Wege- oder Leitungsrechte an anderen Grundstücken gesichert werden muss. Im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens kann sichergestellt werden, dass sich etwaige betroffene benachbarte Grundstückseigentümer zur Duldung der Erdwärmenutzung einverstanden erklärt haben und die dauerhafte Nutzbarkeit der Sonden nicht in Frage gestellt wird.

Die vorgeschlagene Abgrenzung zwischen oberflächennaher (bis 400 m Tiefe) und tiefer Geothermie (ab 400 m Tiefe) entspricht der allgemeinen Abgrenzung in der Praxis. Die maßgebliche technische Regel für Bohrungen zur Nutzung oberflächennaher Geothermie, das DVGW-Arbeitsblatt W 120-2 2013-07, Qualifikationsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik und oberflächennahe Geothermie (Erdwärmesonden), gilt für Erdwärmesonden bis 400 m. Die Einhaltung der Anforderungen dieses Arbeitsblattes wird regelmäßig in wasserrechtlichen Erlaubnissen für Erdwärmesonden gefordert (vgl. die Empfehlungen 9 und 11 der LAWA-Empfehlungen für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren vom 04.04.2019). Die Abgrenzung nach der maximalen Tiefenlage ist praktikabler und sachgerechter als eine Abgrenzung nach direkter oder indirekter Nutzbarkeit der Wärme oder der Wärmeleistung der Anlage.

Durch die klarstellende Herausnahme der oberflächennahen Geothermie aus dem Erdwärmebegriff des Bundesberggesetzes wird sichergestellt, dass oberflächennahe Geothermie überall ohne Zustimmung des Inhabers einer Bergbauberechtigung genutzt werden kann. Anderenfalls wäre die Aufsuchung oder Gewinnung oberflächennaher Erdwärme innerhalb der Grenzen eines Erdwärme- Aufsuchungs- oder Bewilligungsfeldes nur auf Grund einer Überlassungsvereinbarung mit dem jeweiligen Bergrechtsinhaber zulässig.

Mit der Herausnahme der oberflächennahen Geothermie aus dem Bergrecht wird ferner klargestellt, dass die Bergschadenshaftung für Projekte der oberflächennahen Geothermie nicht greift (vgl. § 114 Abs. 1 BBergG). Dadurch werden Haftungslücken geschlossen. Denn die Haftung für Bergschäden wird in Versicherungsbedingungen für Haftpflicht- und Umweltschadensversicherungen in aller Regel ausgeschlossen, weil dafür im Allgemeinen die Bergschadensausfallkasse greift. Die Satzung der Bergschadensausfallkasse enthält aber keine Regelungen für oberflächennahe Geothermie.

Mit der Herausnahme der oberflächennahen Geothermie aus dem Bergrecht entfällt die Notwendigkeit, ein Verfahrenshandbuch zum Ablauf bergrechtlicher Verfahren für die Nutzung oberflächennaher Geothermie zur Umsetzung des Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 2018/2001 zu erstellen (dazu unten II.2.).

### 3. Bauplanungsrechtliche Privilegierung im Außenbereich

Wir regen an, das **Baugesetzbuch wie folgt zu ändern:**

**In § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs wird nach dem Wort „Wind- oder Wasserenergie“ eingefügt:**

**„ oder der Erdwärme“.**

#### **Begründung:**

Nach dem Baugesetzbuch sind sowohl die Nutzung der Wind- und Wasserenergie generell (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) als auch unter näher bestimmten Voraussetzungen die energetische Nutzung von Biomasse (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) und die Nutzung solarer Strahlungsenergie (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB) als privilegierte Nutzungen im Außenbereich ausdrücklich geregelt.

Für die Nutzung der Erdwärme fehlt es bislang an einer vergleichbaren Regelung.

Zwar wird sowohl in der Praxis als auch von Gerichten eine Privilegierung von Geothermieanlagen als ortsgebundener gewerblicher Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB häufig anerkannt. Die Klarstellung führt gleichwohl häufig zu Verzögerungen bei der Realisierung von Geothermievorhaben. Das gilt insbesondere, wenn die Bergbehörde die Privilegierung der Gewinnungsanlage (beginnend mit dem Bohrplatz) bejaht, aber die Bauaufsicht die Privilegierung für die erforderliche Heizzentrale verneint.

Von daher würde eine Gleichstellung von Geothermieanlagen mit den ebenfalls privilegierten Wind- und Wasserkraftanlagen im Baugesetzbuch zu einer erheblichen Beschleunigung in der Planungsphase führen. Die zeitaufwändige Ausweisung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, ggf. unter Anpassung von Flächennutzungsplänen wäre entbehrlich. Die Privilegierung würde sowohl für den Bohrplatz als auch das Heiz(kraft)werk gelten. Eine entsprechende Regelung entspräche dem Regelungsziel der RED II und würde zu einer Gleichbehandlung der Geothermie mit anderen erneuerbaren Energien führen.

## II. Umsetzung der konkreten Verfahrensorderungen des Art. 16 RED II

Die konkreteren Anforderungen des Art. 16 RED II an Organisation und Dauer der Genehmigungsverfahren sollen durch einen neuen § 57 f BBergG umgesetzt werden. Dieser ist angelehnt an den Entwurf eines neuen § 11 a des Wasserhaushaltsgesetzes im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der RED II für Zulassungsverfahren nach dem BImSchG, dem WHG und dem WaStrG (Bundesrats-Drucksache 25/21 vom 01.01.2021, S. 3). Er lautet:

### **§ 57f BBergG-E: Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen**

*(1) Für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewinnung von Erdwärme nach diesem Gesetz gelten die Absätze 2 bis 5.*

*(2) Auf Antrag des Unternehmers wird das Verfahren nach Absatz 1 sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt.*

*(3) Die einheitliche Stelle nach Absatz 2 stellt ein Verfahrenshandbuch für Unternehmer bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach Absatz 1 zuständig sind.*

*(4) Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die zuständige Behörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan dem Unternehmer und in den Fällen des Absatzes 2 auch der einheitlichen Stelle mit.*

*(5) Über das gesamte Verfahren von der Bestätigung des Eingangs des Antrags bis zur Übermittlung des Ergebnisses ist zu entscheiden.*

*a) innerhalb eines Jahres bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient,*

*b) innerhalb von zwei Jahren bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von mehr als 150 Kilowatt dient*

*Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Sie teilt die Fristverlängerung in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Unternehmer mit. Die zuständige Behörde teilt die Fristverlängerung in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Unternehmer mit. ""*



Diese Regelungen sollten im Interesse der Straffung und Beschleunigung der Genehmigung von Geothermieanlagen wie folgt geändert werden:

### **1. Einheitliche Stelle (Abs. 2)**

Wir regen an, den vorgeschlagenen § 57 f **Bundesberggesetz** wie folgt zu ergänzen:

**In Abs. 2 wird nach den Worten „Verfahren nach Absatz 1,“ eingefügt:**

**„ Verfahren über Bergbauberechtigungen“.**

#### **Begründung:**

Die einheitliche Stelle (§ 71a ff. VwVfG) stellt in erster Linie eine Vereinfachung für Investoren aus dem Ausland dar, insbesondere solche aus den EU-Mitgliedstaaten. Inländische Unternehmen werden sich in der Regel weiterhin direkt an die zuständige Behörde wenden. Für ausländische Unternehmen sollte die einheitliche Stelle ihre Funktion bereits in Bezug auf Bergbauberechtigungen wahrnehmen können. Nur so kann die Anforderung der Richtlinie umgesetzt werden, dass von einem Antragsteller während des gesamten Verfahrens im Hinblick auf die Beantragung und Erteilung der Genehmigung nicht verlangt werden darf, sich an mehr als eine Anlaufstelle zu wenden (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 RED II).

Im Inland hängt die praktische Bedeutung davon ab, ob und inwieweit nach den jeweiligen Zuständigkeitsregelungen der Länder die Bergbehörde bei bergbaulichen Vorhaben bereits jetzt zuständige Behörde auch für Aufgaben außerhalb des Bergrechts ist. Soweit dies nicht der Fall ist, insbesondere im Hinblick auf das Baurecht, kann eine von den Ländern noch zu regelnde, aber fachlich nahe liegende Zuständigkeit der Bergbehörde als einheitliche Stelle auch für Inländer zur Koordinierung der Verfahren beitragen.

Überlegenswert ist hier, die einheitliche Stelle mit Koordinierungspflichten, Fristsetzungs- und ggf. auch Weisungsbefugnissen auszustatten.

### **2. Verfahrenshandbuch (Abs. 3)**

Wir begrüßen die Einführung des "Verfahrenshandbuches". Damit verbinden wir mehr Transparenz im Verlauf des Gesamtverfahrens und eine bessere Darstellung und Involvierung aller beteiligten Fachbehörden und der Träger öffentlicher Belange.

Die vorgeschlagene Herausnahme der oberflächennahen Geothermie als bergfreier Bodenschatz im Sinne des BBergG führt dazu, dass für oberflächennahe Geothermieranlagen, soweit sie bisher dem Bergrecht unterfallen, kein gesondertes Verfahrenshandbuch erforderlich ist (vgl. dazu oben I.2. am Ende). Soweit die oberflächennahe Geothermie nicht aus dem Bergrecht herausgenommen wird, müssen die entsprechenden bergrechtlichen Verfahren auch für oberflächennahe Geothermieranlagen in einem Verfahrenshandbuch dargestellt werden.

### 3. Zeitplan und Antragskonferenz (Abs. 4)

Wir begrüßen die Verpflichtung zur Erstellung eines Zeitplans.

Darüber hinaus regen wir an, § 57 f Abs. 4 Bundesberggesetz wie folgt zu fassen (Änderungen sind durch Unterstreichung und Kursivschrift hervorgehoben):

*„Spätestens nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die zuständige Behörde unverzüglich einen Zeitplan für das weitere Verfahren nach Absatz 1 Satz 1, stimmt diesen Zeitplan mit den für die Verfahren nach Absatz 2 zuständigen und soweit erforderlich mit den zu beteiligenden Behörden ab und teilt diesen Zeitplan dem Unternehmer und in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle mit. Soweit der Unternehmer dies beantragt, führt die zuständige Behörde eine Antragskonferenz mit allen an den Verfahren nach Absatz 2 beteiligten Stellen durch.“*

#### Begründung:

Zur ordnungsgemäßen Umsetzung der entsprechenden Vorgabe in Art. 15 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a RED II darf sich der Zeitplan nicht nur auf das Betriebsplanverfahren beschränken, sondern muss sich auf alle Verfahren erstrecken, die zur Genehmigung der Anlage erforderlich sind (z.B. das Baugenehmigungsverfahren). Deshalb muss von der zuständigen Behörde verlangt werden, dass sie sich mit den anderen am Verfahren beteiligten Behörden abstimmt.

Da der Erstkontakt und zeitliche Abstimmungen in der Regel bereits vor Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen, sollte die zuständige Behörde den Zeitplan spätestens nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellen. Die Ergänzung der Unverzüglichkeit folgt dem Entwurf zu § 11a Abs. 4 WHG (BR-Drs. 25/21, S. 3).

Zur Koordinierung der Verfahren sollte der Unternehmer ferner die Einberufung einer Antragskonferenz verlangen können. Hiermit würde ein Instrument bundeseinheitlich etabliert, bei dem alle involvierten

Fachbehörden bereits zu einem frühen Zeitpunkt über das zu beantragende Vorhaben informiert würden und sämtliche Bedenken und Einwände frühzeitig geäußert werden können, damit diese dem Unternehmer frühzeitig bekannt sind und entsprechend bearbeitet werden können. Dies führt i.d.R. zu deutlichen Beschleunigungen und ist für die Einführung der Fristen in Abs. 5 Buchst. a und b zwingend erforderlich.

#### 4. Genehmigungsfristen: Wärmeerzeugungsanlagen, einbezogene Verfahren, Dauer und Verlängerungen (Abs. 5)

Wir begrüßen die Regelung verbindlicher Fristen. Sie müssen auch entsprechend für Wärmeerzeugungsanlagen und für die jeweilige Anlage erforderlichen Verfahren gelten. Die Fristen sollten ferner verkürzt und an die Fristenregelung des BImSchG angepasst werden.

Deshalb regen wir an, § 57 f Abs. 5 Bundesberggesetz wie folgt zu fassen (Änderungen sind durch Unterstreichung und Kursivschrift hervorgehoben):

„Über alle zur Umsetzung der in einem Betriebsplan vorgesehenen und damit zusammenhängenden Maßnahmen erforderlichen Verfahren von der Bestätigung des Eingangs des Antrags bis zur Übermittlung des Ergebnisses ist zu entscheiden

a) innerhalb von drei Monaten bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt oder der Erzeugung von Wärme mit einer Kapazität von weniger als 1.500 Kilowatt dient,

b) innerhalb von sieben Monaten bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von mehr als 150 Kilowatt oder der Erzeugung von Wärme mit einer Kapazität von mehr als 1.500 Kilowatt dient.

Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 um jeweils drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Sie soll die Fristverlängerung gegenüber dem Unternehmer begründen. Sie teilt die Fristverlängerung in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Unternehmer mit.“

#### Begründung:

Zur ordnungsgemäßen Umsetzung der entsprechenden Vorgaben in Art. 16 Abs. 4 und 5 RED II darf sich der Zeitplan nicht nur auf das Betriebsplanverfahren beschränken, sondern muss sich auf alle damit verbundenen Verfahren erstrecken, die zur Realisierung der in dem Betriebsplan jeweils vorgesehenen

Maßnahmen erforderlich sind (z.B. wasserrechtliche Verfahren oder das Baugenehmigungsverfahren für das Heiz(kraft)werk). Durch die Anknüpfung an das jeweilige Betriebsplanzulassungsverfahren ist ferner sichergestellt, dass eine schrittweise Genehmigung (Bohrplatzbau, Niederbringung Bohrungen, Anlagenbau) weiterhin möglich bleibt und sich die Fristen nur auf die für den jeweils beantragten Verfahrensschritt erforderlichen Genehmigungen beziehen.

Die Einführung von Entscheidungsfristen in § 57 f Abs. 5 BImSchG begrüßen wir ausdrücklich. Für uns ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum für geothermische Vorhaben zur Energieversorgung, die je nach geologischer Gegebenheit der Strom- und/oder Wärmeversorgung dienen können, eine Klassifizierung nach Stromerzeugungsanlagen zwischen kleiner 150 kW und größer 150 kW erfolgt. Dies hat keine technische Bedeutung, zumal solche Anlagen (in Deutschland) nicht existieren. Es wäre sachlich nicht gerechtfertigt und i.S. der RED II nicht konsequent, wenn für Anlagen mit dem Hauptzweck der Wärmeerzeugung/-versorgung keine Entscheidungsfrist gelten würde, da sich die Genehmigungszeiträume in der Praxis nicht unterscheiden. Auch würde es die reine Wärmeversorgung gegenüber der Stromerzeugung benachteiligen und wäre somit wiederum nicht im Sinne des Art. 23 RED II betreffend einer Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien im Wärmesektor. Hier besteht somit erhebliches Nachbesserungspotenzial, um die Wärmewende zeitnah und beschleunigt realisieren zu können. Wir fordern daher, die Gewinnung von Erdwärme mit dem Zweck der Wärmeversorgung bei der Umsetzung der RED II im BBergG entsprechend zu berücksichtigen.

Konkret schlagen wir vor, die durch die RED II vorgegebene elektrische Leistung von 150 kW mit einer thermischen Leistung von 1.500 kW zu ergänzen.

Die vorgeschlagene Fristenregelung lehnt sich an die Fristenregelung in § 10 Abs. 6a BImSchG an. Die Anpassung dient der Beschleunigung und Vereinheitlichung der Fristenregelungen im Anlagenzulassungsrecht. Dadurch wird vermieden, dass Geothermieanlagen gegenüber fossilen Kraftwerken, für die die Fristen des BImSchG gelten, benachteiligt werden. Die Genehmigung von Geothermieanlagen ist auch nicht komplexer oder aufwändiger als die Genehmigung von dem BImSchG unterfallenden Industrieanlagen.

### **III. Bergfreier Bodenschatz Lithium (§3 Absatz 3)**

Mit Blick auf Geothermie ist die Klarstellung der Kategorisierung von Lithium in jeder Vorkommensform als bergfrei in der Praxis notwendig, um es im Rahmen von Fluidbergbau gewinnen zu können. Gerade in seiner Bedeutung als Rohstoff für die Energiewende und die beträchtlichen fluidbergbaulichen Potentiale von Lithium in Deutschland ist die Anpassung des §3 Absatz 3 daher sehr zu begrüßen. Diese Regelung schafft die Rechtssicherheit für den Aufbau einer fluidbergbaulichen Lithiumförderung im Rahmen von Geothermieprojekten in Deutschland und erleichtert damit die Machbarkeit dieser Projekte.